

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 10/2016

26. Jahrgang

06. Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

- 29** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 05.04.2016

29

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 05.04.2016

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird für die Stadt Mettmann gemäß dem Beschluss des Rates vom 05.04.2016 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

08.05.2016, 03.07.2016, 23.10.2016, 04.12.2016 im Stadtgebiet Mettmann jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mettmann, 05.04.2016

Der Bürgermeister

gez.
Dinkelmann

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 05.04.2016 unter dem Tagesordnungspunkt 20 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 04.05.2016

Der Bürgermeister

gez.
Dinkelmann